

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vom 19.07.2016</p> <p>Streichungen sind gekennzeichnet.</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH vom 26.10.2022</p> <p>Einfügungen sind gekennzeichnet.</p>
<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser, der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation sowie die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist <u>a) die Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser;</u> <u>b) der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation sowie</u> <u>c) die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung;</u> <u>d) die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr;</u> <u>e) die Entwicklung, der Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und der Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten sowie</u> <u>f) die Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften.</u></p>
<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter/<u>die verfügende Gesellschafterin</u> hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter/<u>eine Gesellschafterin</u>, seinen/<u>ihren</u> Geschäftsanteil oder einen Teil seines/<u>ihres</u> Geschäftsanteils an einen Dritten/<u>eine Dritte</u> zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter/<u>der anderen Gesellschafterin</u> anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu</p>

	<p>Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten/<u>eine Dritte</u> verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter/<u>der anderen Gesellschafterin</u> ein Vorkaufsrecht zu.</p>
<p>§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der NWV. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die NWV ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter in der</p>	<p>§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.</p> <p>(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/<u>eine Vertreterin</u> der <u>NEW AG</u>. Der/<u>die</u> Vorsitzende leitet die Versammlung <u>und</u> bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter<u>innen</u>. Jede 50,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/<u>von der</u> Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/<u>Gesellschafterinnen</u> zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(6) Die <u>NEW AG</u> ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter/<u>Vertreterinnen</u> in der Gesellschafterver-</p>

<p>Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der <u>NVV</u>.</p>	<p>sammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der <u>NEW AG</u>.</p>
<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>[...]</p> <p>4. Bestellung und Abberufung der <u>Geschäftsführer</u>,</p> <p>5. Anstellung und Entlassung der <u>Geschäftsführer</u>,</p> <p>[...]</p> <p>7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die <u>Geschäftsführer</u>,</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>[...]</p> <p>4. Bestellung und Abberufung der <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p>5. Anstellung und Entlassung der <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p>[...]</p> <p>7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u>,</p> <p>[...]</p> <p>11. Bestellung von Vertretern <u>und Vertreterinnen</u> in Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>[...]</p> <p>13. Bestellung des Abschlussprüfers/<u>der Abschlussprüferin</u>,</p> <p>[...]</p>
<p>§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass sie aus zwei Geschäftsführern besteht.</p> <p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer/ <u>einer Geschäftsführerin</u>. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass <u>die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern</u> besteht.</p> <p>(2) Ist nur ein <u>Mitglied</u> bestellt, so vertritt <u>dieses</u> die Gesellschaft allein. Sind zwei <u>Mitglieder</u> bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei <u>Mitgliedern der Geschäftsführung</u> oder <u>von einem Mitglied</u> gemeinsam mit einem Prokuristen/<u>einer Prokuristin</u> vertreten.</p> <p>(3) Sind zwei <u>Mitglieder</u> bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung</p>

<p>eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.</p> <p>[...]</p> <p>(5) ...</p> <p>6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter,</p> <p>[...]</p>	<p>eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die <u>Mitglieder der Geschäftsführung</u> können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.</p> <p>[...]</p> <p>(5) ...</p> <p>5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern <u>und Mitarbeiterinnen</u>,</p> <p>6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und <u>Mitarbeiterinnen sowie</u> die Gewährung von Darlehen an <u>diese</u>,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen <u>und Prokuristinnen</u>,</p> <p>[...]</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>[...]</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.</p>
<p>§ 11 Jahresabschluss</p> <p>[...]</p>	<p>§ 11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/<u>der Abschlussprüferin</u> zur Prüfung vorzulegen.</p>

	<p>(2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/<u>Gesellschafterinnen</u> vorzulegen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. <u>Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.</u></p>
	<p>§14 Gleichstellung</p> <p><u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u></p>